

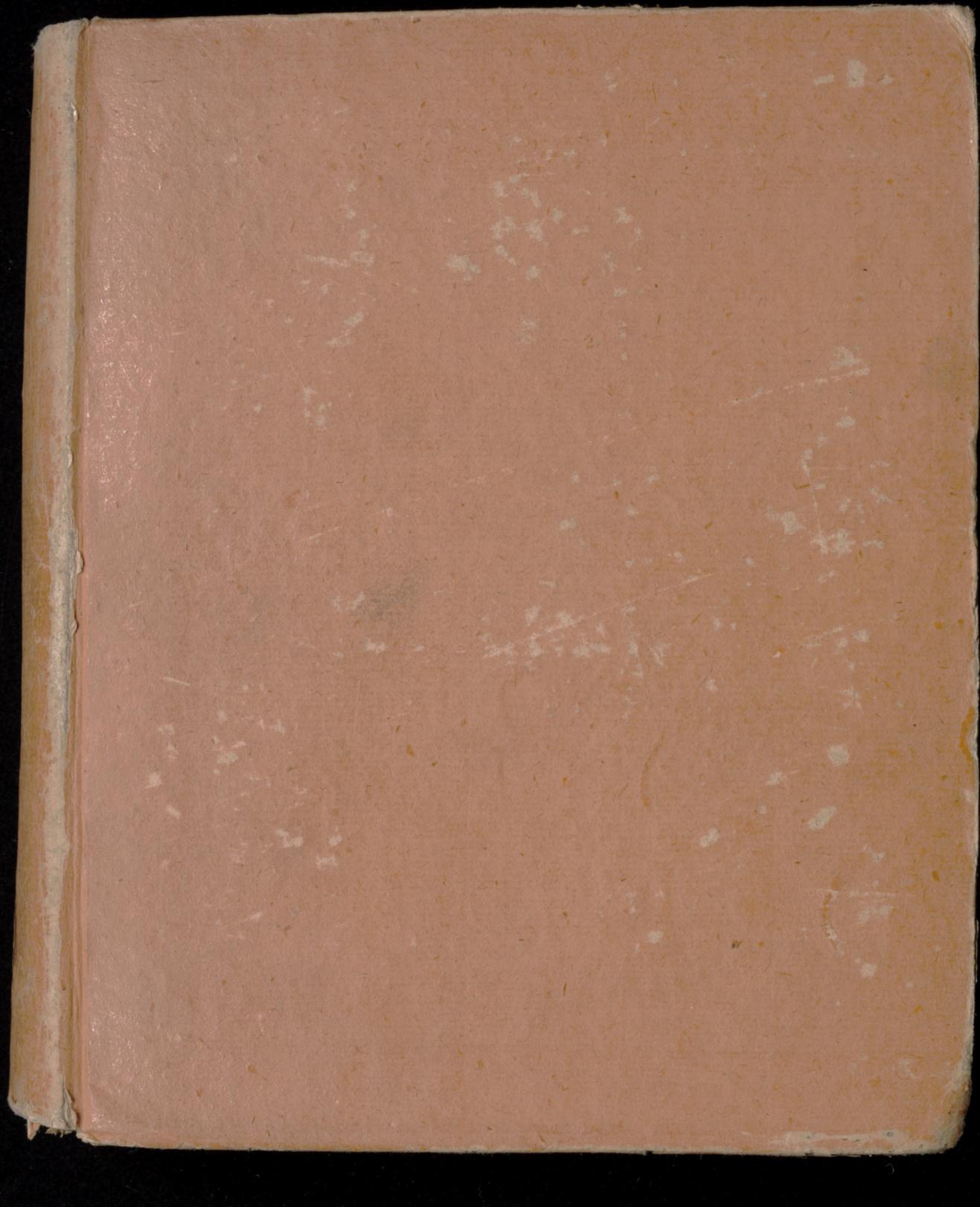
**Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : [Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Novembr. 1753.]**

[Schwerin], [1753]

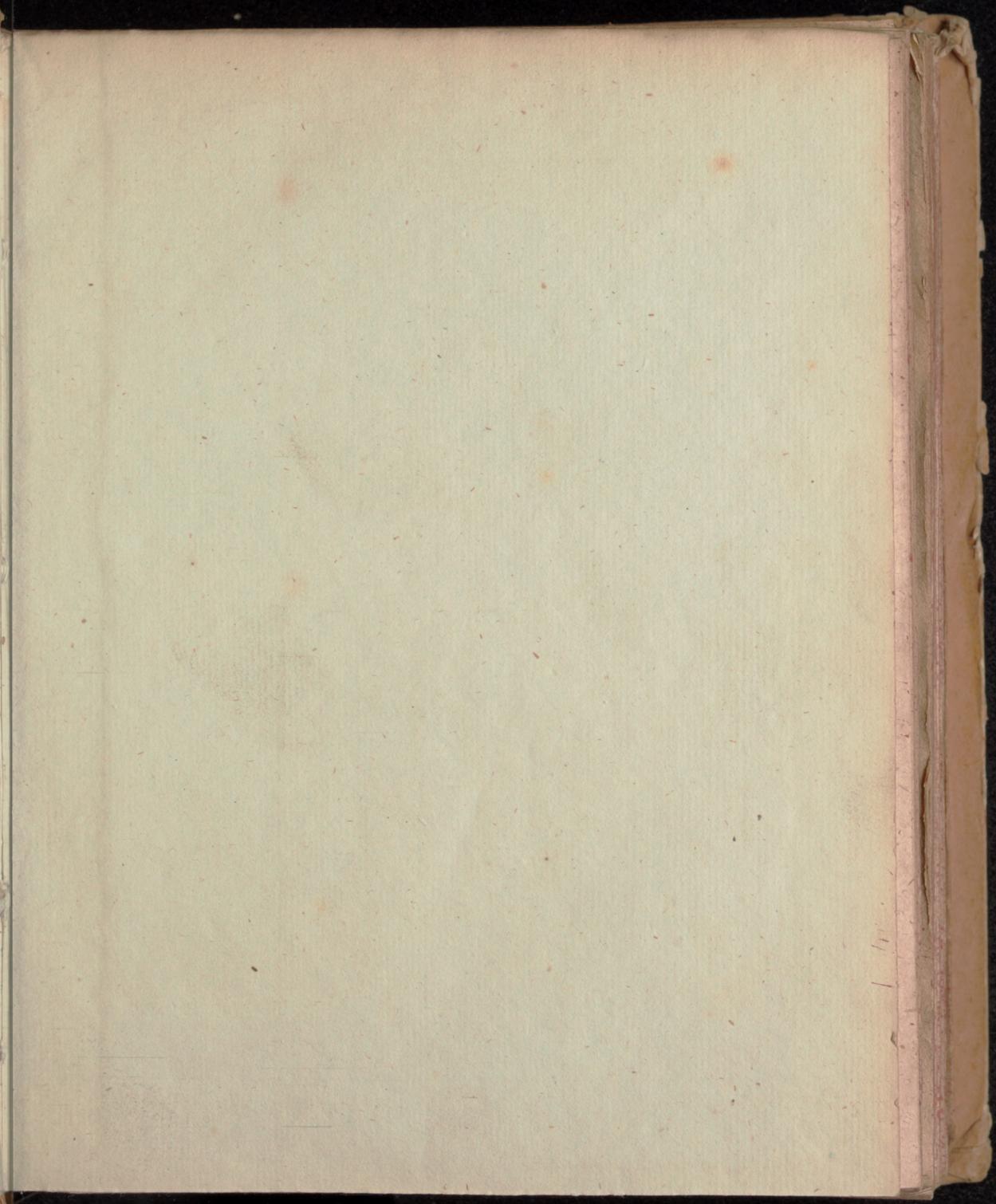
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828755167>

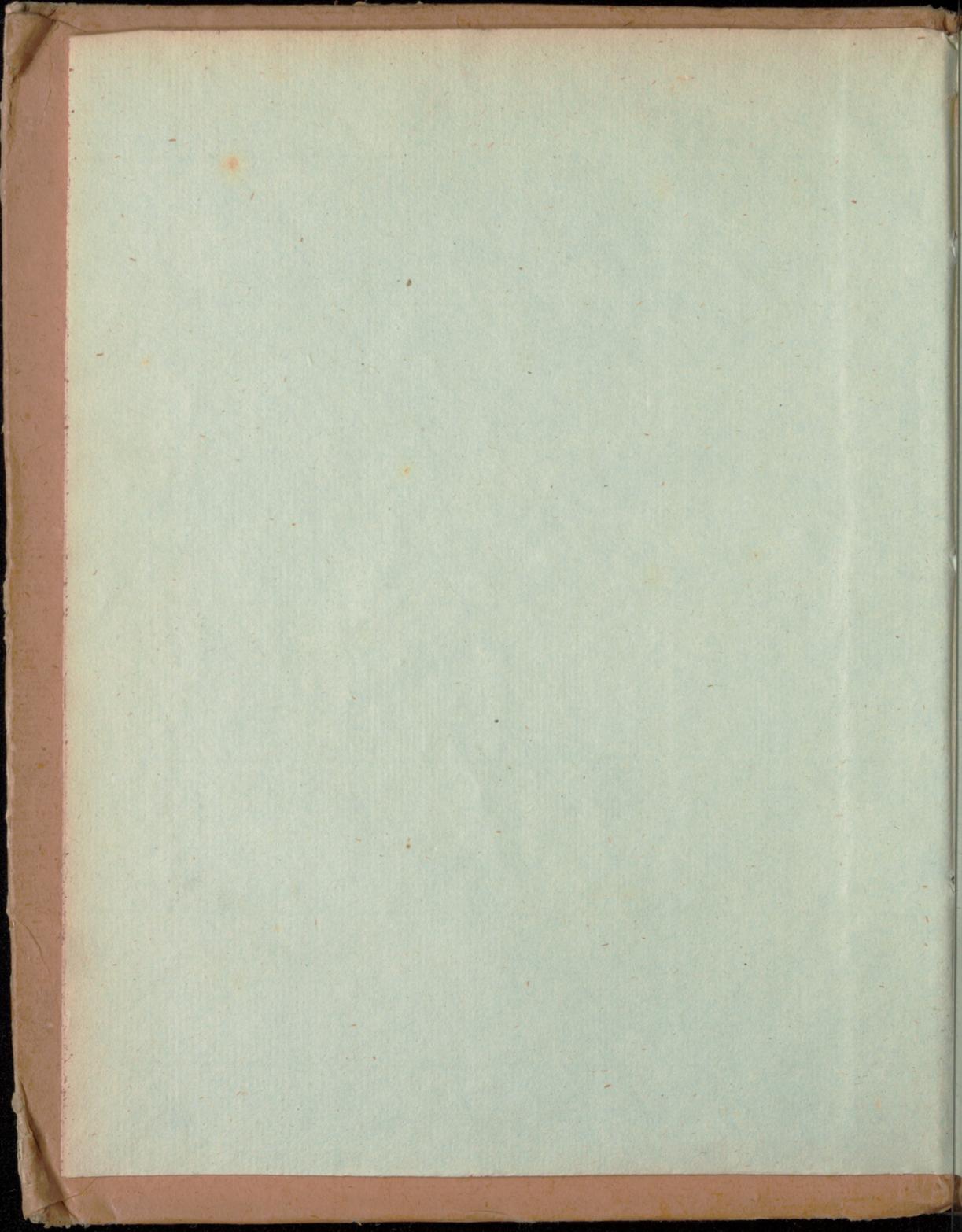
Druck Freier  Zugang

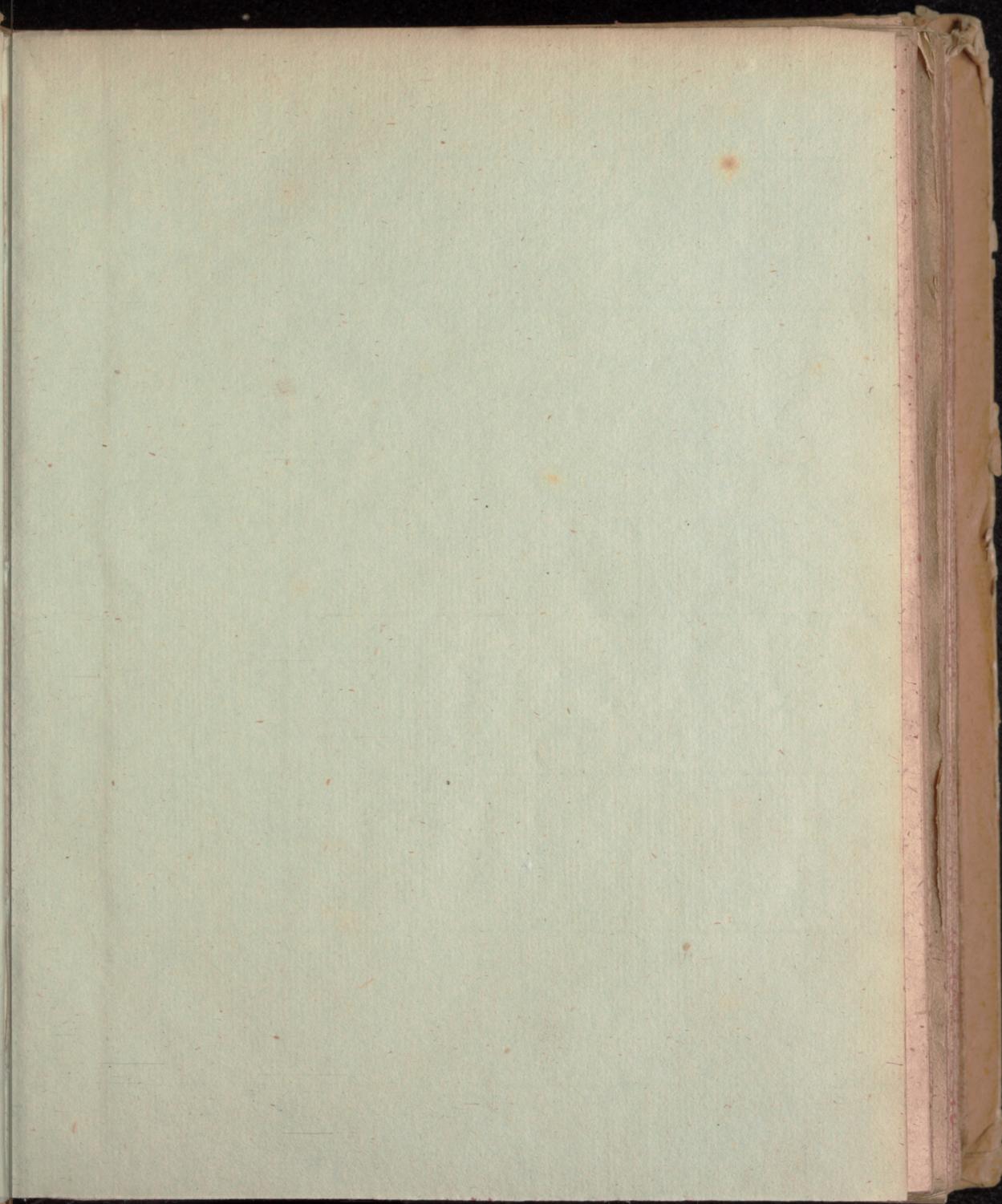


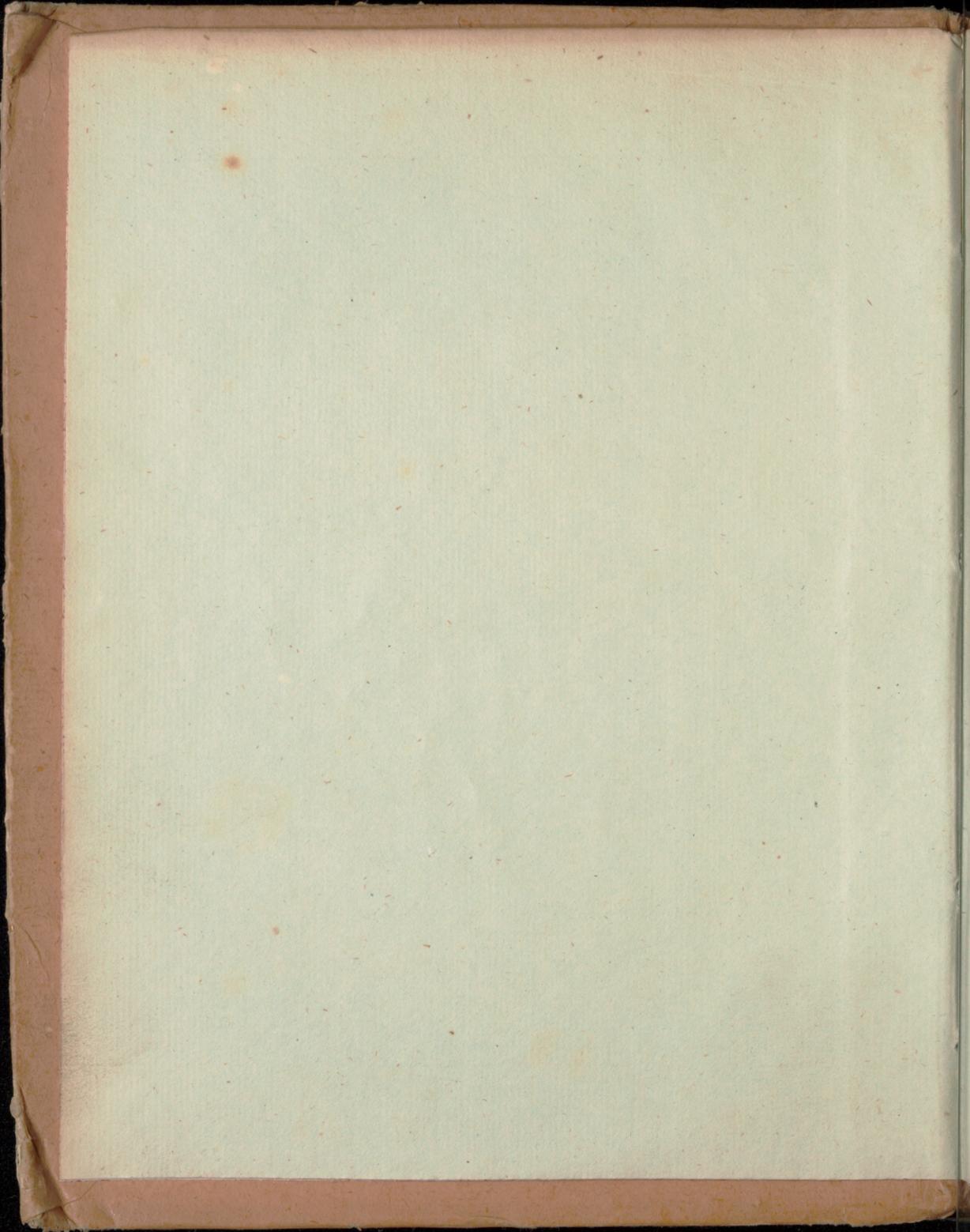


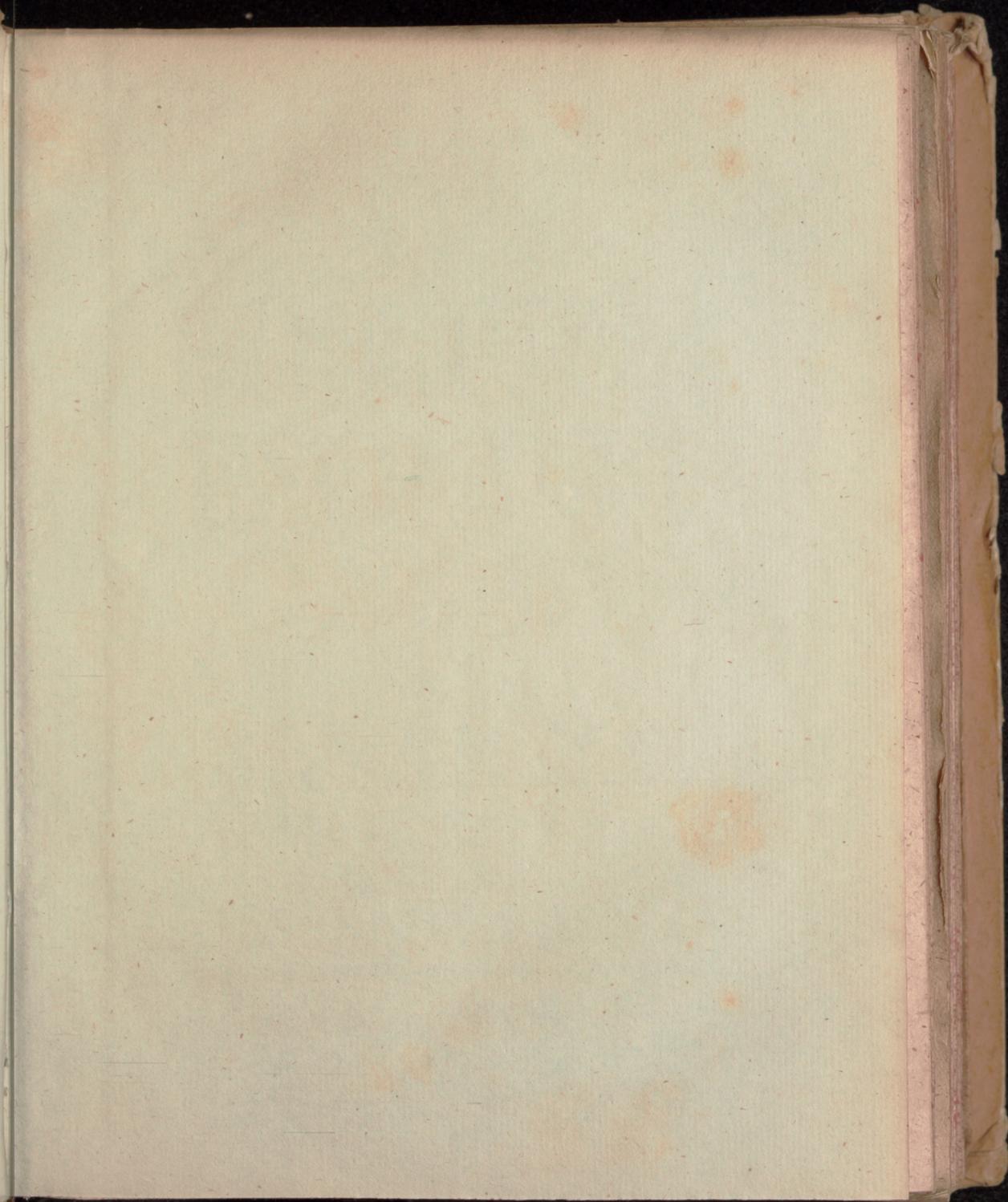
*N. e. - 101. (6.)*  
*N. l. - 101. (6.)*

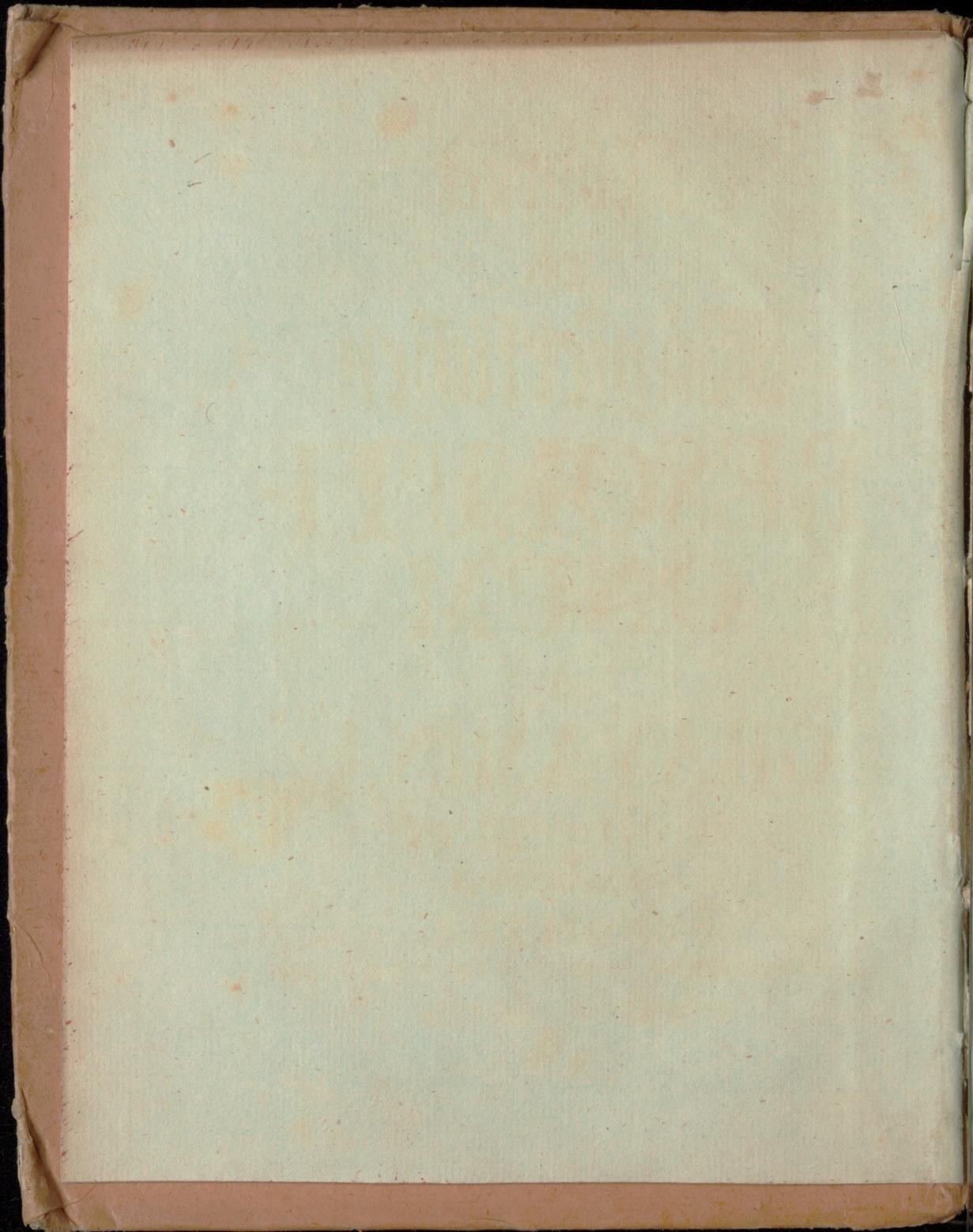












~~1753~~  
25  
Contributions

**S**

**D i c t,**

wornach in den

**Herzoglichen Aemtern**

und

**Domainen**

die

**C o n t r i b u t i o n**

zu entrichten.

1753 8/10 Nov.

125

Universitätsbibliothek

125



Universitätsbibliothek  
Rostock

Universitätsbibliothek

Universitätsbibliothek

Universitätsbibliothek

Von Gottes Gnaden,  
Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**eben, mittelst respective Entbietung Unsers  
gnädigen Grusses, allen und jeden Unseren  
Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Küchen-  
meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und  
anderen Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen  
Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Herzogl. Do-  
mänen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen  
Wir die, von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und  
Tafel-Gütern, auch den darinn seßhaften und wohnen-  
den Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Hüt-  
fenern und anderen Einwohnern zu entrichtende disjähri-  
ge Contribution, folgender Gestalt reguliret, daß, in  
der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

U 2

I.

## I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfandträger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen, mit ihrer Familie 16 Rthlr.

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

## II.

Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichs-Thaler ihrer Besoldung 1 Rthlr. 16 fl.

## III.

Die Pensionarii, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern 10 Rthlr.

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brodt stehen:

Der Mann 1 Rthlr. 16 fl.

Die Frau 32 fl.

Deren Kinder sind frey.

## IV.

## IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20 Rthlr.
Ein Glas-Hütten-Gesell	6 Rthlr.

## V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger	6 Rthlr.
Die Gesellen der Kessel-Träger	2 Rthl. 24 fl.
Deren Jungens	2 Rthl. 24 fl.

## VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100. Rube in Pacht haben, für sich	5 Rthlr.
Für die Frau	1 Rthlr.
Für jedes Kind	24 fl.
Wenn sie aber über 100 Rube in Pen- sion haben, für sich	8 Rthlr.
Die Frau und Kinder, wie ob- stehet.	

## VII.

Ein Handwerks-Mann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Hand- werk, oder wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet	2 Rthlr. 24 fl.
Die Frau von selbigen besonders	40 fl.

23

Die

Die Gesellen der Handwerks-		
Leute	=	=
Die Kinder derselben, welche		1 Rthlr.
zum Abendmahl gewesen	=	=
Deren Lehr-Jungen	=	24 fl.
		16 fl.

NB.

Wenn einer doppelte Handthie-  
 rung hat, steuret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Zie-		
gel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner,		
Eheer- Schweler, Salpeter- Sieder,		
Mollen- und Staf- Holz- Hauer,		
Spon- Reisser, Lementirer, Sager,		
Teich- oder andere Gräber, und der-		
gleichen	=	3 Rthlr.
Deren Frauen jede	=	=
Gesellen der unter dieser Rubri-		32 fl.
que begriffenen Leute	=	=
Die Jungens	=	1 Rthlr.
		16 fl.

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit-		
oder Erb-Pächter, welche unter und		
bis 100 Rthl. Pension geben, für		
ihre Personen	=	3 Rthlr.

Deren

Deren Frauen	"	"	1 Rthl.	.
Deren Kinder, so zum Abend-				
mahl gewesen	"	"	"	24 fl.
Mühlen-Bursche	"	"	1 Rthlr.	"
Wenn aber der Müller über 100.				
Rthl. Pension erlegen, contribuiren				
sie für ihre Person	"	"	5 Rthlr.	"

Gäben die Müller etwa Pacht-  
Korn, so soll dieses nach Land-üb-  
licher Taxa zu Gelde geschlagen wer-  
den.

X.

Die Papiermacher geben ohne				
Unterscheid	"	"	4 Rthlr.	"

XI.

Die Walken- Graupen- Grütz-				
Stampf- und Schneide-Müller :				
Der Mann	"	"	3 Rthlr.	"
Die Frau	"	"	"	40 fl.
Kinder, so zum Abendmahl ge-				
wesen	"	"	"	24 fl.
Gesellen	"	"	"	32 fl.

NB.

Haben diese Müller mehr als  
eine Mühle, so bezahlen sie die Con-  
tribution für jede besonders.

XII

XII.

Die Fischer	°	°	3 Rthlr.	°
Deren Frauen	°	°	°	32 fl.
Die Knechte	°	°	1 Rthlr.	°

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darin befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	°	°	2 Rthlr.	°
Deren Frauen	°	°	°	24 fl.
Kinder	°	°	°	16 fl.

XIV.

Die Einlieger, Dröcher, Häcker, Acker-Boigte, Tag-Löhner, Hirten, Schäfer-Knechte mit den Frauen	°	°	2 Rthlr.	°
--	---	---	----------	---

Hat aber einer von diesen oder vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger dafür besonders steuren.

NB.

NB.

Wenn die Häfer auf halben Des-  
 putat unter solchen Pächter stehen,  
 der die Steuer behandelt hat, geben  
 sie nur = = = 1 Rthlr. =

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie  
 dienen in Unseren Domainen, wo sie  
 wollen, ohne Unterscheid, es seyn  
 fremde oder dienende Kinder, ledige  
 oder verehligte = = = 1 Rthlr. =  
 Deren Frauen ohne Unterscheid = 24 fl.  
 Alle Wittwen dieser und vorherge-  
 hender Rubrique = = = 24 fl.

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn  
 fremde oder dienende Kinder, wenn sie  
 zum Abendmahl gewesen = = = 12 fl.

XVII.

Ledige Manns = Personen, die  
 noch dienen können, aber nicht wollen 4 Rthlr. =

XVIII.

Ledige Weibes = Personen von  
 gleicher Gattung = = = 2 Rthlr. =

B

XIX.

XIX.

Die Pensionarii, Glasz-Meister,  
Glasz-Hütten-Leute, Hirten, Krüger,  
Handwerker, Einlieger und andere  
freye, auch Alten Theils, und übrige,  
nach diesem Edict, auffer den Hufen  
wohnende Leute, für ihr Vieh, so das  
Edict ergreift, als :

Für ein Pferd, oder Haupt- Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber	=	12 fl.
Für ein Mast- oder Fasel- Schwein	=	4 fl.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	=	24 fl.
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	=	4 fl.
Für einen Stock Timmen	=	6 fl.

XX.

Für eine Grüz-Querre, im Fall  
dergleichen in Unsern Domainen auf  
dem Lande noch anzutreffen

= 10 Rthl.

XXI.

Für eine Brandweins-Blase,  
eine Tonne haltend, wenn etwa auf  
dem Lande eine vorhanden seyn sollte

= 16 Rthl.

XXII.

Die Bau-Leute, und zwar:

Ein Voll-Hufener	10 Rthl. 24 fl.
Ein Halb-Hufener	5 Rthl. 12 fl.
Ein Loffate	2 Rthl. 30 fl.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie, und jeder besonders, die hiemitteltst verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgischer Valeur, oder an neuen Dritteln mit  $1\frac{1}{2}$  pr. Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte, längstens während des instehenden Monats Decembr. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige, alsosfort, nach der Einhebung, an Unsere Herzogl. Rent-Cammer, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung, zu verhängenden Execution, gegen Unsere Renterey-Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monats Januarii künftigen Jahres, in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und, wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne

alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsofort ex-  
cutive beytreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses ohne Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, befohlen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 10. Novembr. 1753.

Christian Ludewig.



